

13. das Naturschutzgebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft zu befahren;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
16. in der Kernzone forstliche Nutzungen auszuüben;
17. Betrieb und Unterhaltung von Kirsungen und Fütterungen
18. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
19. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den befestigten Wegen zu Fuß betreten, beritten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder mit Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der befestigten Wege genehmigen.

(3) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund (zulässig sind bis zu zwei Drück-/Gesellschaftsjagden pro Jahr);
2. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
5. in der Pflegezone die einzelstammweise oder femelartige forstliche Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von natürlichen, struktur- und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen und
6. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Pflegezone mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **in Abstimmung** mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Errichtung von der Landschaft angepassten Hochsitzen aus Holz;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen und
5. die Unterhaltung von Wegen.

(2) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **mit Genehmigung** der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
2. das Aufstellen von Schildern und
3. wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele des § 2 nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt oder den Bestimmungen der §§ 4 und 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnungen für die Naturschutzgebiete „Langenstüttig bei Batten“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3975) und „Basaltblockmeer am Buchschirmkuppel“ vom 27. Juli 2000 (StAnz. S. 2600) werden aufgehoben.

§ 9

(1) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6 34117 Kassel niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden

Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld

Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda

bereitgehalten.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 39/2013 S. 1223

870

Novellierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stallberg und Morsberg bei Hünfeld“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Der Stallberg und der Morsberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stallberg und Morsberg bei Hünfeld“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön. Es besteht aus Flächen in den Gemarkungen Kirchhasel der Stadt Hünfeld (Stallberg) und Rasdorf der Gemeinde Rasdorf (Morsberg) im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 251,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit durchgezogener schwarzer Linie umrandet und schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. am Stallberg die Basaltkuppe mit der offenen Blockhalde zu sichern und insgesamt die unbeeinflusste natürliche Dynamik, insbesondere der naturnahen Flattergras-Hainsimsen-Buchenwälder und Hainsimsen-Zahnwurz-Buchenwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna zu sichern,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren und
3. die kulturhistorisch bedeutsame eisenzeitliche Ringwallanlage und die bronzezeitliche Grabhügelgruppen am Stallberg zu schützen.

Regierungspräsidium Kassel

-Obere Naturschutzbehörde-

**Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Stallberg und Morsberg bei Hünfeld"**



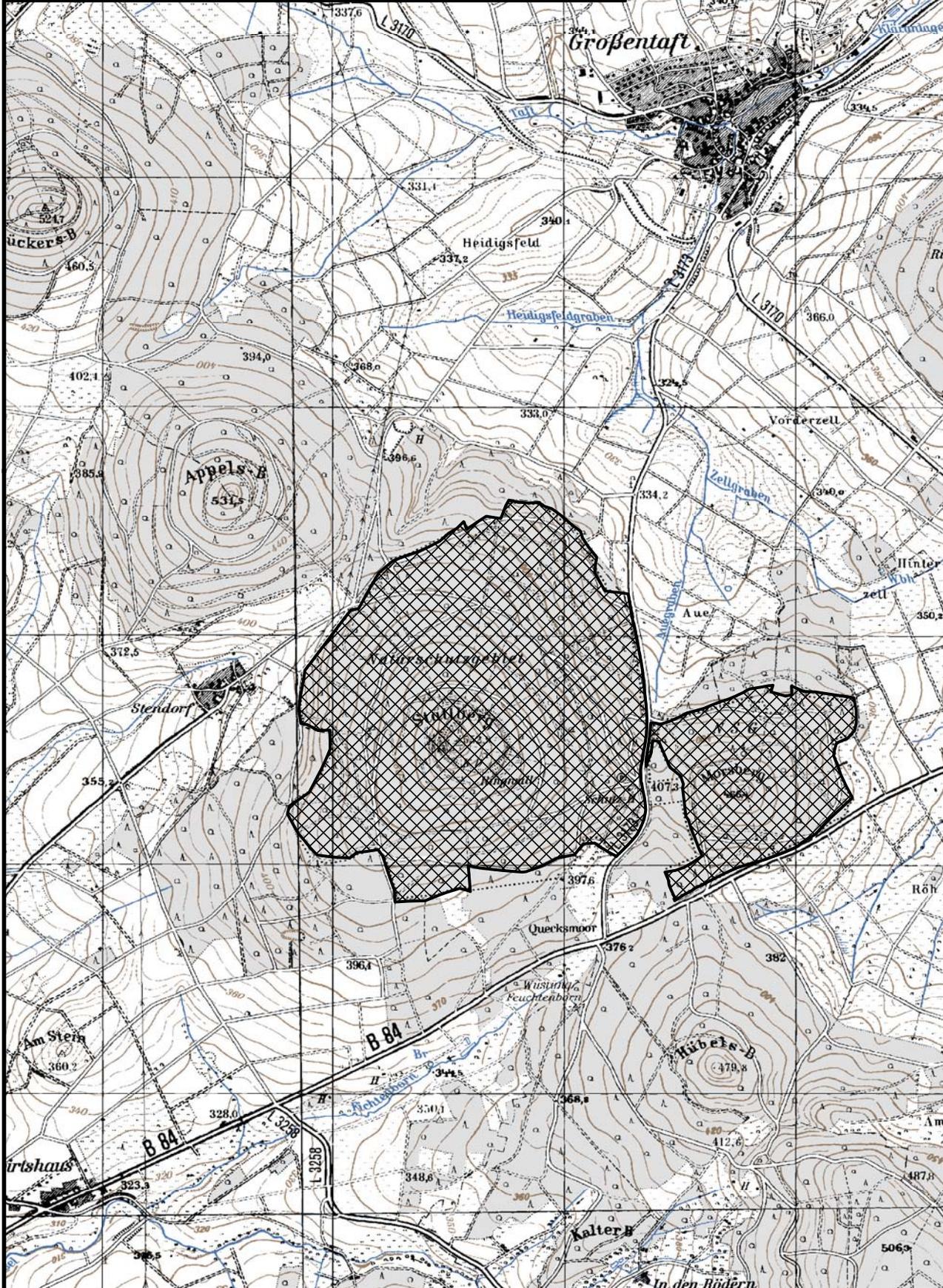
-   Naturschutzgebiet
-   Kernzone

Kassel,

Maßstab 1 : 25000

Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:25000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

gez.
Dr. Lübcke
Regierungspräsident



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Tiere weiden zu lassen;
12. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. forstliche Nutzungen auszuüben;
17. Betrieb und Unterhaltung von Kirschen und Fütterungen;
18. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
19. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Wegen zu Fuß betreten, beritten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder mit Fahrrädern sowie dem Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der abgestimmten Wege genehmigen.

(3) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund (zulässig sind bis zu zwei Drück-/Gesellschaftsjagden pro Jahr);
2. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
3. die Überwachung der Antennenanlage auf dem Morsberg und
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **in Abstimmung** mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Errichtung von der Landschaft angepassten Hochsitzen aus Holz;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;

3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen und
4. die Unterhaltung von Wegen.

(2) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **mit Genehmigung** der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Antennenanlage auf dem Morsberg;
2. das Aufstellen von Schildern;
3. wissenschaftliche Untersuchungen und
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bodendenkmälern.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele des § 2 nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt oder den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Stallberg bei Hünfeld“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3966) und 1. „Stallberg in der Gemarkung Kirchhasel“ und 2. „Morsberg in der Gemarkung Rasdorf“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1989 (StAnz. S. 1249), werden aufgehoben.

§ 9

(1) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld

Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 39/2013 S. 1225

871

Vorhaben von Frau Bettina und Herrn Hans-Ulrich Wagner, Zierenberg-Oberelsungen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Herr und Frau Wagner beabsichtigen, auf dem Grundstück Gemarkung Oberelsungen, Flur 12, Flurstück 95/6 einen Tiefbrunnen zur Versorgung des Hähnchenmaststalles mit Tränkewasser niederzubringen.

Für die Niederbringung der Versuchsbohrung war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zu prüfen, ob nach